



Antworten auf häufig gestellte Fragen bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen

Stand: 18. September 2018

1. Kann ich einen Antrag stellen, wenn ich nur eine Kopie von meinem Zeugnis habe und kein Originalzeugnis?2
2. Wird mein Antrag auch geprüft, wenn ich eine Bescheinigung über den Schulbesuch, aber keine Fächer- und Notenübersicht vorlegen kann?2
3. Wird mein Antrag auch geprüft, wenn ich noch nicht genau weiß, wie mein Bildungsweg weitergehen wird?2
4. Was ist gemeint mit „Schreiben der Schule, der Bildungseinrichtung oder des Arbeitgebers, aus dem sich die Notwendigkeit der Anerkennung ergibt“?2
5. Was bedeutet „Hochschulzugangsqualifikation“?3
6. Wann sollte ich „Hochschulzugangsqualifikation“ im Antrag auswählen?3
7. Was bedeutet „Staatsangehörigkeit“?3
8. Was sind Leistungen nach SGB II, SGB VIII, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz?3
9. Was ist eine Bestätigung der Krankenkasse über die Mitversicherung in der Familienversicherung?3
10. Was muss ich tun, wenn befristete Dokumente während der Antragsbearbeitung ablaufen (zum Beispiel Personaldokument, Aufenthaltstitel, Leistungsbescheid vom Jobcenter, Jugend- oder Sozialamt)?3
11. Was muss ich tun, wenn ich während der Antragsbearbeitung umziehe?3
12. Was muss ich tun, wenn eine andere Person im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für mich tätig werden soll?3

1. Kann ich einen Antrag stellen, wenn ich nur eine Kopie von meinem Zeugnis habe und kein Originalzeugnis?

Bitte legen Sie Zeugnisse im Original vor.

Um Beschädigungen zu vermeiden, wird empfohlen diese Originalzeugnisse in einer Prospekthülle in einem B4- oder C4-Umschlag per Einschreiben zu versenden.

Es besteht die Möglichkeit der Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin, um Originalzeugnisse nachzureichen. Grundsätzlich können Sie Ihre Originalzeugnisse nach erfolgter Prüfung wieder mitnehmen.

Auf Grundlage von Zeugniskopien oder Fotos kann keine Anerkennung erteilt werden. Sie erhalten dann in der Regel eine schriftliche Information, in der Ihre bisherige Schulbildung beschrieben und in Bezug zum deutschen Schulsystem gesetzt wird. Diese Information kann Ihnen auf Ihrem weiteren Bildungsweg behilflich sein.

2. Wird mein Antrag auch geprüft, wenn ich eine Bescheinigung über den Schulbesuch, aber keine Fächer- und Notenübersicht vorlegen kann?

Ohne Fächer- und Notenübersicht kann keine Anerkennung erteilt werden. Sie erhalten in der Regel eine schriftliche Information, in der Ihre bisherige Schulbildung beschrieben und in Bezug zum deutschen Schulsystem gesetzt wird. Diese Information kann Ihnen auf Ihrem weiteren Bildungsweg behilflich sein.

3. Wird mein Antrag auch geprüft, wenn ich noch nicht genau weiß, wie mein Bildungsweg weitergehen wird?

Für viele Berufsausbildungen ist eine Anerkennung der Gleichwertigkeit nicht notwendig. Deshalb werden priorisiert die Anträge bearbeitet, für die eine Anerkennung tatsächlich notwendig ist. Dies ist durch ein Schreiben der Schule, der Bildungseinrichtung oder des Arbeitgebers nachzuweisen.

Auch wenn Sie ein solches Schreiben nicht vorlegen, wird Ihr Antrag bearbeitet. Es wird allerdings länger dauern, bis Sie einen Bescheid bekommen.

4. Was ist gemeint mit „Schreiben der Schule, der Bildungseinrichtung oder des Arbeitgebers, aus dem sich die Notwendigkeit der Anerkennung ergibt“?

Sie haben sich bei einer berufsbildenden Schule, einem Ausbildungsbetrieb oder einer anderen Bildungseinrichtung beworben. Bitten Sie die Schule oder den Ausbildungsbetrieb, Ihnen Folgendes zu bestätigen (schriftlich oder per E-Mail):

- für welchen Bildungsgang oder Ausbildungsberuf Sie sich beworben haben
- warum die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss in Ihrem Fall erforderlich ist (möglichst mit Angabe der Rechtsgrundlage)
- bis wann Sie die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss spätestens brauchen

Wenn Sie dieses Schreiben dem Antrag beilegen, kann Ihr Antrag schneller bearbeitet werden.

5. Was bedeutet „Hochschulzugangsqualifikation“?

Die Hochschulzugangsqualifikation berechtigt zum Studium an einer Hochschule im gewählten Studiengang. Über die Zulassung zum Studium entscheiden die Hochschulen im Immatrikulationsverfahren.

6. Wann sollte ich „Hochschulzugangsqualifikation“ im Antrag auswählen?

Wählen Sie Hochschulzugangsqualifikation, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland zum Studium an einer Hochschule berechtigt sind oder wenn die Hochschulzugangsqualifikation von der Bildungseinrichtung oder dem Arbeitgeber ausdrücklich gefordert wird.

7. Was bedeutet „Staatsangehörigkeit“?

Geben Sie hier an, welche Staatsbürgerschaft oder Nationalität Sie besitzen. Tragen Sie auch ein, wenn Sie keine Staatsbürgerschaft besitzen oder die Staatsbürgerschaft ungeklärt ist.

8. Was sind Leistungen nach SGB II, SGB VIII, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz?

Gemeint sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), Leistungen der Jugendhilfe (Hilfe für junge Volljährige), Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder Leistungen für Asylbewerber. Wenn Sie Leistungen bekommen, schicken Sie eine Kopie des aktuellen Leistungsbescheids vom Jobcenter, Jugend- oder Sozialamt mit.

9. Was ist eine Bestätigung der Krankenkasse über die Mitversicherung in der Familienversicherung?

Sofern Sie über kein eigenes Einkommen verfügen, besteht die Möglichkeit der Mitversicherung über Familienangehörige. Wenn Sie dem Ministerium (TMBJS) einen Nachweis darüber zusenden, dass Sie bei Ihren Eltern oder anderen Familienangehörigen mitversichert sind und somit selbst keinen Versicherungsbeitrag zahlen, dann ist die Anerkennung kostenfrei.

Als Nachweis reicht daher eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 175 SGB V nicht aus.

10. Was muss ich tun, wenn befristete Dokumente während der Antragsbearbeitung ablaufen (zum Beispiel Personaldokument, Aufenthaltstitel, Leistungsbescheid vom Jobcenter, Jugend- oder Sozialamt)?

Bitte senden Sie uns eine Kopie des gültigen Dokuments. Auf die Kopie schreiben Sie bitte das Geschäftszeichen, das Sie mit der Eingangsbestätigung von uns bekommen haben.

11. Was muss ich tun, wenn ich während der Antragsbearbeitung umziehe?

Bitte schicken Sie uns eine Kopie des Dokumentes, auf dem die neue Adresse steht (zum Beispiel Meldebescheinigung oder Aufenthaltstitel). Auf die Kopie schreiben Sie bitte das Geschäftszeichen, das Sie mit der Eingangsbestätigung von uns bekommen haben.

12. Was muss ich tun, wenn eine andere Person im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für mich tätig werden soll?

Bitte stellen Sie der Person, welche im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für Sie tätig werden soll, eine Vollmacht aus und senden uns diese im Original zu.
Die Vollmacht muss die persönlichen Angaben zu beiden Personen (Antragsteller/in als Vollmachtgeber/in und dritte Person als Vollmachtempfänger/in), den Wirkungsbereich der Bevollmächtigung sowie die Unterschrift der antragstellenden Person (Vollmachtgeber/in) enthalten.